

**Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald am 21. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung für Bürgermeister-Stellvertreter**

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese beträgt für jeden Vertretungstag 80 DM (41 Euro)
- (3) Für kleinere Verrichtungen, die weniger als eine Stunde in Anspruch nehmen, erhalten die Stellvertreter eine jährliche Pauschale. Diese beträgt für den  
1. Stellvertreter 500 DM (256 Euro)  
und für den 2. Stellvertreter 200 DM (103 Euro)
- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die entstandenen Auslagen, persönlicher Dienstaufwand und Verdienstaufschlag abgegolten.

**§ 2  
Entschädigung für Gemeinderäte**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 DM (26 Euro)  
Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Auslagen und entgangene Arbeitsverdienste sind damit abgegolten.

**§ 3  
Sonstige Entschädigungen**

- (1) Bei einer Tätigkeit außerhalb von Sitzungen aber innerhalb des Gemeindegebiets erhalten die Gemeinderäte sowie die durch Auftrag ehrenamtlich Tätigen als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags eine Stundenvergütung von 15 DM (8 Euro).  
Diese Vergütung wird bei einem Tätigwerden der Gemeinderäte pro Tag begrenzt auf die Höhe des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 S. 2.
- (2) Bei auswärtiger Tätigkeit werden neben der in Absatz 1 festgelegten Vergütung Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.  
Fahrtkosten werden wie für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 – A16 erstattet.

## § 4

### Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	400 DM (205 Euro)/Jahr
Abteilungskommandant	200 DM (103 Euro)/Jahr
Gerätewart Abteilung Simonswald	200 DM (103 Euro)/Jahr
Gerätewart Abteilung Obersimonswald	150 DM ( 77 Euro)/Jahr
Gerätewart Abteilung Wildgutach	100 DM ( 52 Euro)/Jahr

## § 5

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 25. Januar 1995 außer Kraft.

(2) Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simonswald, den 21. März 2001

Reinhold Scheer  
Bürgermeister